

2540 037¹¹²

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 47/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Rachel K. [REDACTED] geb. T. [REDACTED],
C. [REDACTED] H. [REDACTED] P. [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 9. März 1966 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheims und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Düsseldorf vom 16.
Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässige Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet,
da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG
vorliegt.

In ständiger Rechtsprechung vertritt der Senat
die Auffassung, daß die Frage, welche Sachverständigen
auszuwählen sind und welchem Gutachter zu folgen ist,

- 3 -

ebenso zum Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters gehört wie die weitere Frage, ob die Ausführungen der Klägerin dem Gericht Veranlassung geben, nach Inholung eines Gutachtens ein weiteres Gutachten einzuholen. Das gilt insbesondere auch für die Frage, ob mit Rücksicht auf die Art des Leidens, das den Entschädigungsanspruch begründen soll, das Gutachten eines speziellen Sachverständigen angefordert werden muß. Grundsätzliche Rechtsfragen, die eine Entscheidung des Senats erforderlich machen würden, stehen daher insoweit nicht offen. Die hier zu beantwortenden Fragen sind vielmehr grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Auf die Regelung des § 109 SGG kann sich die Klägerin zur Rechtfertigung ihrer Auffassung nicht berufen. § 109 SGG findet im gerichtlichen Entscheidungsverfahren keine Anwendung. Die Rechtslage nach dem BGG und das zu beobachtende gerichtliche Verfahren richtet sich vielmehr nach den Vorschriften dieses Gesetzes, das in § 209 Abs. 1 BGG bestimmt, daß die Bestimmungen der ZPO sinngemäß anzuwenden sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO
und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wilden